

Stellungnahme

Fortführung des APK-Dialogs zur Weiterentwicklung der
Hilfen für psychisch erkrankte Menschen
Soziale Teilhabe und trägerübergreifende
Handlungsbedarfe

09.08.2024

Die Bundespsychotherapeutenkammer verweist zu diesem Themenfeld zunächst auf ihre Stellungnahmen zum ersten Psychiatriedialog sowie die Stellungnahmen zur „Schnittstelle der Behandlung zu Teilhabe an Arbeit, Beschäftigung und Bildung“ sowie zum Themenfeld „Rehabilitation und Prävention“.

Ergänzend möchten wir jedoch einen weiteren konkreten Vorschlag zur Verbesserung der psychotherapeutischen Behandlung an der Schnittstelle zu Leistungen des SGB XI – Eingliederungshilfe, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe sowie zum SGB XI – Pflegeleistungen machen.

Aufsuchende psychotherapeutische Angebote ermöglichen

Für bestimmte Patientengruppen ist der Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung dadurch erschwert, dass für sie das Aufsuchen einer Praxis mit teilweise erheblichen Hürden verbunden ist. Dies betrifft zum Beispiel auch Menschen, die aufgrund psychischer oder körperlicher Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wie dem betreuten Wohnen, der stationären Jugendhilfe oder in Pflegeheimen leben. Auch für Kinder und Jugendliche, insbesondere solche, die in ländlichen Regionen leben, können lange Wege zur Psychotherapie eine Hürde sein, die eine regelmäßige Inanspruchnahme der Leistungen deutlich erschwert. Für diese Patientengruppen werden Versorgungsangebote in ihren Lebenswelten benötigt.

Hierfür ist eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie erforderlich. Der Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 6a SGB V sollte deshalb um die Einrichtung aufsuchender psychotherapeutischer Leistungen ergänzt werden. Dadurch kann es zum Beispiel ermöglicht werden, dass psychotherapeutische Sprechstunden und Behandlungen in Pflegeheimen oder in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe durchgeführt werden können. Dadurch kann der Zugang bisher benachteiligter Patientengruppen zur psychotherapeutischen Versorgung verbessert werden.

Ergänzungsvorschlag zu § 92 SGB V

§ 92 Absatz 6a SGB V wird in Satz 4 wie folgt ergänzt:

„§ 92 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

(...)

(6a) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist insbesondere das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur

*Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren, die probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung zu regeln; der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. Sofern sich nach einer Krankenhausbehandlung eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anschließen soll, können erforderliche probatorische Sitzungen frühzeitig, bereits während der Krankenhausbehandlung sowohl in der vertragsärztlichen Praxis als auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden; das Nähere regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach Satz 1 und nach Absatz 6b. Die Richtlinien nach Satz 1 haben darüber hinaus Regelungen zu treffen über die inhaltlichen Anforderungen an den Konsiliarbericht und an die fachlichen Anforderungen des den Konsiliarbericht (§ 28 Abs. 3) abgebenden Vertragsarztes. Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt in den Richtlinien nach Satz 1 Regelungen zur Flexibilisierung des Therapieangebotes, insbesondere zur Einrichtung von psychotherapeutischen Sprechstunden, zur Förderung der frühzeitigen diagnostischen Abklärung und der Akutversorgung, **zur Einrichtung aufsuchender psychotherapeutischer Sprechstunden, aufsuchender probatorischer Sitzungen, aufsuchender Akutbehandlung und aufsuchender Richtlinienpsychotherapie in den Lebenswelten der Patienten**, zur Förderung von Gruppentherapien und der Rezidivprophylaxe sowie zur Vereinfachung des Antrags- und Gutachterverfahrens. Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Ergänzung der Richtlinien nach Satz 1 Regelungen zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens; für Gruppentherapien findet ab dem 23. November 2019 kein Gutachterverfahren mehr statt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren aufzuheben, sobald er ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 2a eingeführt hat.*

(...)“